

# Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

## Zusatz zum Vergütungstarifvertrag für Ärzte des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. (VTV-Ä UK MD) auf Basis des Verhandlungsergebnisses vom 20.10.2022

zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R., vertreten durch den Kaufmännischen Direktor,  
Herr Marco Bohn

- einerseits -

und

dem Marburger Bund,  
Landesverband Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die  
Geschäftsführerin Frau Andrea Huth und Frau PD Dr. med. Christine Schneemilch

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

### Präambel

Ziel der Tarifparteien ist es, den Tarifvertrag aus dem Jahre 2006 fortzuschreiben, der einerseits den individuellen Anforderungen des Universitätsklinikums Magdeburg gerecht wird und andererseits dazu beiträgt, für die Ärzte zeitgemäße Arbeitsbedingungen zu vereinbaren.

Dies vorausschickend vereinbaren die Parteien Nachstehendes:

<sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn sie am 25. August 2022 dem Geltungsbereich des MTV-Ä UK MD unterliegen und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 25. August 2022 mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

<sup>2</sup>Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 4.500 Euro. <sup>3</sup>§ 13 Nr. 2 Satz 2 MTV-Ä UK MD gilt entsprechend. <sup>4</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 25. August 2022. <sup>5</sup>Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

<sup>6</sup>Die Corona-Sonderzahlung wird spätestens mit dem Tabellenentgelt für Dezember 2022 ausgezahlt.

<sup>7</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

<sup>8</sup>Ferner werden folgende Maßgaben vereinbart:

- a) Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt; es handelt sich um eine Leistung des Arbeitgebers zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes.
- b) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 2 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in §§ 17, 18, 19 und 22 MTV-Ä UK MD genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Nr. 4 und 5 MTV-Ä UK MD, auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
- c) Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 2 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- d) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Magdeburg, 01.11.2022

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.



Marco Bohn  
Kaufmännischer Direktor



Prof. Dr. med. Hans-Jochen Heinze  
Ärztlicher Direktor

Marburger Bund



PD Dr. med. Christine Schneemilch  
1. Vorsitzende Marburger Bund